



Titel XII : Abstammungskontrollreglement (AKR)

Der Schweizerische Freiburgerzuchtverband (SFZV),

gemäss Reglement der Herdebuchführung
(Titel III),

hält fest:

Art. 1 Ziel

Mit Hilfe von Abstammungskontrollen bei Pferden werden die Deck- und Geburtsmeldungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft, fehlerhafte Abstammungen aufgedeckt und im Herdebuch korrigiert. Auf diese Weise sollen für die Selektion, die bedeutend auf der Abstammung eines Tieres basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden. Weiter kann die Abstammungskontrolle direkt von Pferdebesitzer verlangt werden, um eventuelle Unsicherheiten auszuräumen.

Art. 2 Methode

- 1.1 Die Abstammungskontrolle geschieht mittels Bestimmung des DNA-Profiles eines Jungtieres und eines Elterntieres und dessen Vergleich. Das DNA-Profil wird mit Mikrosatelliten (Erbsubstanzmarker) aufgrund von Blut- oder Haarproben bestimmt.
- 2.1 Die Auswertung des Probematerials wird durch ein vom Schweizerischen Freiburgerzuchtverband (SFZV) anerkannten Labor durchgeführt. Das Labor meldet die Ergebnisse der Auswertung der Herdebuchstelle schriftlich.

Art. 3 Durchführung

- 3.1 Der Vorstand des SFZV beauftragt die Herdebuchstelle mit der Organisation und Durchführung von Gesamtkontrollen bei der Abstammung von in das Herdebuch eingetragenen Pferden. Die Herdebuchstelle ist verantwortlich für die korrekte Durchführung dieser Gesamtkontrollen.
- 3.2 Für die Blutentnahme wird ein diplomierter Tierarzt beauftragt. Die Haarentnahme wird gemäss Weisungen des Labors von einem Tierarzt oder einer dritten, von der Herdebuchstelle beauftragten Person, durchgeführt. Vor einer Entnahme muss die Identität des Pferdes überprüft werden.
- 3.3 In erster Linie werden Jungpferde vor Ihrem Einsatz in der Zucht auf ihre korrekte Abstammung hin überprüft. Ausnahmsweise können auch ältere Tiere untersucht werden.
- 3.4 Das Auswahlverfahren der zu kontrollierenden Pferde wird folgendermassen geregelt:
 - Bei den jungen Stuten und Wallachen vor Ihrer Aufnahme in das Herdebuch wendet die Herdebuchstelle in der Regel das Stichprobenverfahren an.

- Bei der Anmeldung der Hengstselektion, die heute in Glovelier stattfindet, muss der Besitzer den Beweis erbringen, dass die Abstammung seines Hengstanwärters in Ordnung ist.
 - In Zweifelsfällen kann eine Abstammungsprüfung angeordnet werden (siehe auch Art. 6 der Herdebuchordnung).
- 3.5 Bei den **zum Sationstest zugelassenen** Junghengsten wird die Abstammung sowohl auf der mütterlichen wie auf der väterlichen Seite überprüft. Bei allen anderen Fällen wird im Prinzip nur die väterliche Abstammung überprüft. Die mütterliche Abstammung kann auch überprüft werden, dies geschieht im Prinzip aber nur wenn das DNA-Profil der Mutter schon bekannt ist.
- 3.6 Das zu untersuchende Probematerial wird den Tieren auf den Betrieben, auf Schauplätzen oder an Sportveranstaltungen entnommen.

Art. 4 Pflichten des Pferdebesitzers

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, Gesamtkontrollen zu akzeptieren und bei der Durchführung behilflich und kooperativ zu sein. Die Verweigerung der Mithilfe gilt als Verweigerung der Gesamtkontrolle.

Art. 5 Administrative Massnahmen

- 5.1 Behindert oder verunmöglicht ein Pferdebesitzer die Überprüfung der Abstammung von seinem Pferd, gilt dieses als Pferd mit unbekannter Abstammung und wird in der Sektion Kreuzungen eingetragen. Das Pferd erhält einen Kreuzungsausweis.
- 5.2 Wird bei einem Pferd eine falsche Abstammung festgestellt, hat die Herdebuchstelle die betreffende Abstammung aus ihrer Datenbank zu streichen. Dieses Pferd mit unbekannter Abstammung wird in der Sektion Kreuzungen eingetragen. Das Pferd erhält einen Kreuzungsausweis.
- 5.3 Kommt bei einem untersuchten Tier der bei der Herdebuchstelle registrierte Hengst nicht als Vater in Frage, wird die Abstammung auf der Vaterseite gestrichen. Kommt die registrierte Stute nicht als Mutter in Frage, wird die Abstammung auf der Mutterseite gestrichen. Dieses Tier sowie allfällige Nachkommen werden als Kreuzungstiere mit unbekannter Abstammung registriert.
- 5.4 Der Pferdebesitzer hat die Möglichkeit, bei Tieren, bei denen eine falsche Abstammung festgestellt wurde, die Untersuchung zu wiederholen oder die entsprechende Mutter oder Vater anhand einer Abstammungskontrolle festzustellen. Die erneute Überprüfung muss über die Herdebuchstelle durchgeführt werden. Bestätigt das Labor die Richtigkeit der untersuchten Abstammungen, wird die Herdebuchstelle die entsprechenden Anpassungen in der Abstammung, auf den Papieren sowie im Herdebuchstatus durchführen.

Art. 6 Finanzierung der Kontrollkosten

- 6.1 Bei einer von der Herdebuchstelle angeordneten Abstammungskontrolle werden die Kosten vom SFZV übernommen.
- 6.2 Die Kontrollkosten für die Anmeldung von Hengstanwärters für die Selektion, die heute in Glovelier stattfindet, werden vom Pferdebesitzer getragen.
- 6.3 Die Kosten für die Recherche zum Nachweis des richtigen Vaters und/oder der richtigen Mutter werden vom betroffenen Besitzer getragen, **ausser die Kosten werden von derjenigen Person übernommen, der man die Verantwortlichkeit für die nicht konforme Abstammung nachweisen konnte (Art. 7.2 des Reglements).**

- 6.4 Bei der Kontrolle von Zweifelsfällen (siehe art. 3.4) wird die Übernahme der Kosten gemäss Art. 6 Absatz 4 der Herdebuchordnung geregelt. Wenn das Kontrollresultat zeigt, dass die Abstammung falsch ist, werden die Kontrollkosten vom Pferdebesitzer getragen.

Art. 7 Sanktionen

- 7.1 Bei falscher Abstammung kann die Zuchtkommission, zusätzlich zu den im Art. 5 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Massnahmen, Sanktionen gegenüber den betroffenen Züchtern treffen. Die Sanktionen gehen von einer einfachen Warnung bis zum Ausschluss der Zucht.
- 7.2 Gemäss Art. 6 und 7 legt die Zuchtkommission die entstandenen Kosten für die Nachforschung, die Fehlerkorrektur und die Strafmassnahmen zu Lasten der Person, der man die Verantwortlichkeit für die nicht konforme Abstammung nachweisen konnte.

Art. 8 Rechtsverfahren

- 8.1 Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion im Zusammenhang mit einer falschen Abstammung muss den betroffenen Pferdebesitzer schriftlich mitgeteilt werden, mit Hinweis der Reklamationsmöglichkeit (Recht zuhört zu werden) innerhalb 10 Tage bei der Entscheidungsinstanz. Gegen den Entscheid auf Reklamation kann Rekurs erhoben werden.
- 8.2 Die Rekursinstanz und -fristen sind:
- a) Erste Instanz: Vorstand des SFZV (30 Tage nach Entscheid)
 - b) Zweite Instanz ist die Oberrekurskommission (10 Tage nach Entscheid)
- 8.3 Für Rekurse beider Instanzen kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Ein Rekurs kann nur schriftlich mit einer Begründung der Rekursinstanz gerichtet werden.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Eine eventuelle Forderung auf Entschädigung in Zusammenhang mit falscher Abstammung hat auf zivilrechtlichem Weg zu erfolgen.

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SFZV am 14. September 2009 genehmigt und tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Reglement ist gültig bis es in die Herdebuchordnung integriert wird. **Die Änderungen (in rot gekennzeichnet) wurden am 2. November 2011 vom Vorstand des SFZV genehmigt.**

Avenches, den 19. September 2009.

Im Namen des Schweizerischen Freiburgerzuchtverbandes

Der Präsident:



Bernard Beuret

Der Geschäftsführer:



Stéphane Klopfenstein